

# **FR\_GERICHTE 101 2020 65 vom 17. Juni 2020**

FR Kantonsgericht, 2020-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2020\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2020_65)

FR: FR\_GERICHTE 101 2020 65 du 17 juin 2020

IT: FR\_GERICHTE 101 2020 65 del 17 giugno 2020

## **Regeste**

Urteil des I. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Frachtvertrag

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Berufung anfechtbar sind namentlich erstinstanzliche Endentscheide, sofern der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 308 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZPO). Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt. Angesichts der strittigen Forderung von CHF 39'892.30 ist die Streitwertgrenze von CHF 10'000.- für die Berufung sowie diejenige von CHF 30'000.- für eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht (Art. 51 und 74 BGG) offensichtlich erreicht.

### **E. 1.2**

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des begründeten Entscheides (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Der begründete Entscheid wurde der Berufungsklägerin am 16. Januar 2020 zugestellt. Die am Montag, 17. Februar 2020, eingereichte Berufung erfolgte demnach fristgerecht.

### **E. 1.3**

Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO), was vorliegend zutrifft.

### **E. 1.4**

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Da sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten befinden, wird auf eine Verhandlung verzichtet.

### **E. 1.6**

Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsbeklagte bringt vor, dass die Berufung unzulässige neue Tatsachen enthalte. Die Frage kann offenbleiben, da die Berufung ohnehin abzusehen ist.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz stellte fest, dass zwischen den Parteien seit dem Jahr 2012 und somit auch im Zeitpunkt der streitigen Rechnungsstellung eine vertragliche Bindung bestand. Dabei seien die Preise bis Ende März 2016 über "Menge in kg" und ab dem 1. April 2016 über "Menge in Einheit" verrechnet worden, wobei es sich bei einer Einheit um einen Beutel D.\_\_\_\_\_ handelte. Es sei daher abzuklären, ob per 1. April 2016 eine Vertragsänderung vereinbart worden sei. Diesbezüglich liege weder eine schriftliche noch mündliche Vertragsänderung vor. Diese Ausführungen werden von der Berufungsklägerin nicht substantiiert bestritten. Insbesondere ist auch die pauschale Behauptung der Berufungsklägerin, die Parteien hätten sich im Laufe des Jahres 2016 besonders verabredet und eine "Taylormade" Lösung erschaffen, nicht zu hören.

### **E. 2.2**

Die Berufungsklägerin ist allerdings entgegen der Vorinstanz der Ansicht, dass eine Vertragsänderung konkludent erfolgt sei. Indem die Rechnungen, auf denen stets klar ersichtlich vermerkt gewesen sei, dass der Betrag sich über "Menge in Einheit" kalkuliert, während 1.5 Jahren

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 [d.h. von April 2016 bis Oktober 2017] vorbehaltlos bezahlt worden seien, sei die Vertragsänderung akzeptiert worden. Weiter erscheine nicht glaubhaft, dass die Berufungsbeklagte erst Mitte November 2017 von der Vertragsänderung erfuhr. Schliesslich unterliege der Vertragspartner während einer Vertragsdauer von 1.5 Jahren der Obliegenheit, mindestens einmal seine Rechnungen zu kontrollieren und allfällige Unstimmigkeiten anzuzeigen. Tue er dies nicht, könne dies dem gutgläubigen Vertragspartner nach Treu und Glauben nicht vorgehalten werden. Die Berufungsbeklagte bringt hingegen vor, dass die geänderten Preise auf einem Kalkulationsirrtum beruhen würden. Die Berufungsklägerin habe nicht nachgewiesen, dass die C.\_\_\_\_\_ SA in Liquidation den Preisberechnungsmechanismus überhaupt per 1. April 2016 habe ändern wollen. Auch eine konkludente Vertragsänderung liege nicht vor. Soweit die Forderungen der Berufungsklägerin berechtigt seien, habe sie diese durch Verrechnung mit eigenen Rückforderungsansprüchen gegenüber der Berufungsklägerin aus den zu viel bezahlten Transportrechnungen getilgt.

### **E. 2.3**

Es kann offenbleiben, ob die C.\_\_\_\_\_ SA in Liquidation den Preisberechnungsmechanismus überhaupt per 1. April 2016 ändern wollte. Es liegt ohnehin keine konkludente Vertragsänderung vor. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin bedeutet Schweigen nicht in jedem Fall Zustimmung. Nach Art. 6 OR gilt ein Vertrag durch Schweigen nur dann als abgeschlossen, wenn wegen der besonderen Natur des Geschäfts oder nach den Umständen eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten ist. Weiter kann gemäss Art. 63 Abs. 1 OR bei einer freiwilligen Bezahlung einer Nichtschuld das Geleistete zurückgefordert werden, wenn der Betreffende nachweisen kann, dass er sich über die Schuldspflicht in einem Irrtum befunden hat. Der Irrtum muss nicht entschuldbar sein (Urteil BGer 4C.212/2002 vom 19. November 2002 E. 4.2 f. mit Hinweisen). Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung schliesst ein vertraglicher Anspruch einen Bereicherungsanspruch aus. Wird eine vertraglich geschuldete Leistung erbracht, so stellt der gültige Vertrag den Rechtsgrund dar, weshalb der Leistungsempfänger nicht ungerechtfertigt, d.h. rechtsgrundlos bereichert sein kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erfolgte Zahlungen, die sich

nachträglich als irrtümlich und daher als grundlos erweisen, nicht stets als vertragliche Leistungen einzustufen. Rückerstattungsansprüche können vielmehr nach der allgemeinen Unterscheidung des Gesetzes wie andere Forderungen aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung entstehen und unterliegen je nach ihrem Entstehungsgrund verschiedenen Verjährungsfristen. Massgebend ist der Entstehungsgrund des Rückforderungsanspruchs. Zunächst ist stets zu prüfen, ob die zurück- verlangte Leistung eine vertragliche Grundlage hatte und, falls dies zutrifft, ob sie auch aus Vertrag zurückgefordert werden kann. Wer ohne jeglichen Vorbehalt in (vermeintlicher) Erfüllung des Vertrages mehr leistet als das vertraglich Geschuldete, kann die Differenz nach wie vor nur auf der Grundlage des Bereicherungsrechts zurückfordern (BGE 133 III 356 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 2.4**

Vorliegend führt die Berufungsklägerin keine nachvollziehbaren Gründe für die geltend gemachten Preiserhöhungen an. Sie legt auch nicht dar, warum die Berufungsbeklagte mit einer Vertragsänderung, wonach neu nach Einheit bzw. Beutel gerechnet wird, einverstanden gewesen sein soll. Dies ist denn auch nicht ersichtlich. So führt die Berufungsklägerin selber aus, dass die Transportkosten für einen Beutel oder mehrere Beutel beinahe die gleichen seien. Es würde für die Berufungsbeklagte daher keinen Sinn ergeben, einer Vertragsänderung zuzustimmen, wonach neu nach Einheit bzw. Beutel und nicht mehr nach kg abgerechnet werden soll. Es liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass die Berufungsbeklagte die Rechnungen nach Entde-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 ckung der abweichenden Preise freiwillig weiterbezahlt hätte. Insbesondere kann aufgrund der vorstehenden Erwägungen auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Berufungsbeklagte im Rahmen eines Jahresabschlusses die geänderten Preise bemerkt hat. Aus dem Stillschweigen der Berufungsbeklagten kann daher nicht auf eine Zustimmung zur Preisanpassung geschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese die vom Vertrag abweichenden Preise schlicht nicht bemerkt hat (vgl. auch Urteil BGer 4C.212/2002 vom 19. November 2002 E. 3.4). Es liegt demnach keine Vertragsänderung vor, womit die Zahlungen ohne vertragliche Grundlage erfolgt sind und die Berufungsbeklagte einen Rückerstattungsanspruch hat. Dabei ist irrelevant, ob sie die Preiserhöhung hätte bemerken müssen, da der Irrtum nicht entschuldbar zu sein braucht. Die Berufungsklägerin setzt sich im Übrigen nicht mit der Höhe des verrechneten Betrags auseinander. Ihre Forderung ist demnach gemäss den Feststellungen der Vorinstanz bereits durch Verrechnung getilgt. Das von der Berufungsbeklagten beantragte Gutachten erübrigt sich somit. Die Berufung ist demnach abzuweisen. Es rechtfertigt sich daher auch nicht, die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens neu zu verlegen (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

#### **E. 3**

JR). Das als Parteientschädigung geschuldete Honorar wird i.d.R. aufgrund eines Stundentarifs von CHF 250.- festgesetzt (Art. 65 JR). Unter Umständen sind Zuschläge möglich (Art. 66 JR). Korrespondenz und Telefongespräche, die zur Führung des Prozesses notwendig waren und den Rahmen einer einfachen Aktenverwaltung nicht überschreiten, insbesondere Übermittlungsschreiben, Gesuche um Fristerstreckung oder um Verschiebung einer Verhandlung, geben einzig Anspruch auf ein Pauschalhonorar von höchstens CHF 500.- bzw. ausnahmsweise CHF 700.- (Art. 67 JR). Die Kosten für Kopien,

Portos und Telefonate werden pauschal auf 5% der Grundentschädigung ohne Zuschlag festgelegt (Art. 68 Abs. 2 JR). Rechtsanwalt Urs Marti veranschlagt in seiner Honorarnote vom 24. April 2020 ein Honorar von CHF 2'800.- zzgl. Auslagen von CHF 81.75 und 7.7% MwSt. von CHF 221.90. Die Honorarnote wurde der Berufungsklägerin zugestellt, ohne dass diese dazu Stellung nahm. Unter Berücksichtigung namentlich des Schwierigkeitsgrades, der unter gewöhnlichen Umständen zur Führung des Prozesses notwendigen Zeit und der auf dem Spiel stehenden Interessen ist der beantragte Gesamtbetrag von CHF 3'103.65 nicht zu beanstanden. Die Berufungsklägerin hat der Berufungsbeklagten demnach eine Parteientschädigung von CHF 2'881.75, zzgl. MwSt. von 7.7%, insgesamt ausmachend CHF 3'103.65, zu leisten.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird abgewiesen. Der Entscheid des Zivilgerichts des Seebezirks vom 9. Dezember 2019 wird bestätigt. II.

### **E. 3.1**

Die Verfahrenskosten werden pauschal auf CHF 2'000.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]) und vom geleisteten Vorschuss bezogen.

### **E. 3.2**

Die Parteikosten sind vorliegend detailliert festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. 96 ZPO, Art. 63 i.V.m. 65 ff. JR). Bei der detaillierten Festsetzung der als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorare berücksichtigt das Gericht insbesondere die unter gewöhnlichen Umständen zur Führung des Prozesses notwendige Zeit und die auf dem Spiel stehenden Interessen (Art. 63 Abs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.